



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 4 zur Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML)

Gültig ab 1. Januar 2023

318.102.02 d WML

11.22

Vorwort zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Januar 2023

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die Regelungen zu folgenden Themen präzisiert oder geändert:

- Gelegentliche Naturalleistungen (Rz 2069 und 2070);
- Entschädigungen für missbräuchliche Kündigung nach Art. 336a Abs. 2 OR und für ungerechtfertigte Entlassung nach Art. 337c Abs. 3 OR (Rz 2097);
- Erhöhung des für den Feuerwehrsold geltenden Freibetrages, Angleichung an die Steuerregelung (Rz 2201);
- Verpflegungsentschädigung: Ergänzung betreffend Gutscheine für Restaurants und Mahlzeitlieferungen (Rz 3007);
- Beitragsrechtlicher Status der beruflichen und privaten Beistandspersonen (Rz 4006.1 und 4008);
- Anpassung der Faktoren für die Umrechnung von Renten in Kapital für Frauen sowie der entsprechenden Beispiele (Anhänge 1 und 2, sowie Rz 2108).

Im Übrigen werden die Berechnungsbeispiele des Anhangs 2 gemäss Verordnung 23 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.

Ausserdem werden Fehler und Ungereimtheiten ausgemerzt und die Rechtsprechung des höchsten Gerichts auf den neusten Stand gebracht, dies bis und mit Nr. 78 der Liste „[Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitragsrecht \(Auswahl des BSV\)](#)“.

Schliesslich wird aus Gründen der Lesbarkeit darauf verzichtet, die Vorworte der früheren Versionen der Weisungen in diesem Dokument aufzuführen. Diese sind weiterhin in den bisherigen Weisungen auf der Internetseite des BSV ersichtlich: Dokumente > AHV > Grundlagen AHV > Weisungen Beiträge > WML > Alle Versionen (<https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6944>).

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/23 gekennzeichnet.

- 2049 Die Entgelte, die einer versicherten Person als Organ einer juristischen Person zukommen, gehören zum massgebenden Lohn, mit Ausnahme der in Rz 2054 bis 2058 genannten Fälle.
- 2069 Gelegentliche Naturalleistungen gehören dagegen nicht
1/23 zum massgebenden Lohn, soweit sie sich im üblichen Mass und in einem vernünftigen, eine Umgehungsabsicht ausschliessenden Verhältnis zum eigentlichen Arbeitsentgelt halten. Als solche gelten namentlich die unentgeltliche Abgabe von Erzeugnissen des Betriebes.
- 2070 Den gelegentlichen Naturalleistungen gleichgestellt sind
1/23 die aus dem Tätigkeitsgebiet der Arbeitgebenden gelegentlich oder regelmässig fliessenden geringfügigen geldwerten Vorteile (z.B. Zinsvergünstigungen einer Bank, Einkaufsvorteile, verbilligte Dienstleistungen).
- 2097 Als Beispiele für massgebenden Lohn seien namentlich er-
1/23 wähnt:
- Entgelte, welche die Arbeitgebenden nachträglich für eine während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verrichtete Tätigkeit gewähren (z.B. Provisionen). Solche Entgelte können sogar erst längere Zeit nach dem Austritt der Arbeitnehmenden festgesetzt werden (Gratifikationen für das letzte Geschäftsjahr).
 - Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewähren (z.B. Schadenersatzforderungen im Sinne von [Art. 337c Abs. 1 OR](#)), wobei der Rechtsgrund der Auflösung ohne Bedeutung ist¹.
- Nicht zum massgebenden Lohn gehören hingegen vom Richter festgesetzte Entschädigungen für missbräuchliche Kündigung nach [Art. 336a Abs. 2 OR](#) und für un gerechtfertigte Entlassung nach [Art. 337c Abs. 3 OR](#)². Eine

¹	18.	April	1958	ZAK	1958	S.	322	EVGE	1958	S.	108
	13.	April	1959	ZAK	1959	S.	428	EVGE	1959	S.	145
	3.	Oktober	1959	ZAK	1961	S.	32	–			
	6.	August	1976	ZAK	1976	S.	510	BGE	102	V	156
	17	Mai	1996	AHI	1997	S.	22	–			
²	17.	April	1997	AHI	1997	S.	281	BGE	123	V	5

Entschädigung gemäss gerichtlichem oder aussergerichtlichem Vergleich ist nur dann vom massgebenden Lohn ausgenommen, wenn der Ausgleichskasse zweifelsohne dokumentiert wird:

- dass es sich ausschliesslich um eine solche Entschädigung handelt und keine anderen Forderungspositionen (z.B. Überstundenentschädigung) miteingeschlossen sind und
- dass das Ausmass der Entschädigung klar ausgewiesen ist.
- Entgelte, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden für den Verzicht auf die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit gewähren, zum Beispiel für die Einhaltung eines Konkurrenzverbotes³.
- Abgeltungen für nicht bezogene Ferien.
- Entschädigungen für den Verlust der Stelle vor deren Antritt⁴.
- Von einem patronalen Wohlfahrtsfonds geleistete Überbrückungsrente.

2100 Anzuwenden ist die folgende Berechnungsformel:
1/23

Jährliche Rente x Gewichtung, die der Rentenausrichtungsdauer Rechnung trägt x Faktor gemäss Tabelle

Die Wahl des Faktors wird durch den Rententyp bestimmt:

- für sofortige lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «lebenslänglich»;
- für sofortige und aufgeschobene temporäre Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis Referenzalter x Faktor «temporär» bis Referenzalter (vgl. Tabelle);

	22.	April	2009	4A_590/2008			BGE	135	III	405
³	25.	Oktober	1955	ZAK	1956	S. 81	EVGE	1955	S.	261
⁴	17.	Mai	1996	AHI	1997	S. 22	–			
	23.	Februar	1998	AHI	1998	S. 282	BGE	124	V	100

- für aufgeschobene lebenslängliche Renten: Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor «aufgeschoben».

Die Gewichtung beträgt 1, wenn die Anzahl Rentenbezugsmonate und die Anzahl Monate bis zum Renten- bzw. Referenzalter gleich sind.

Ist der ausgerichtete Rentenbetrag nicht konstant oder deckt die Ausrichtungsdauer nicht die ganze Periode bis zum Renten- bzw. Referenzalter ab, wird unter Gewichtung der monatlichen Renten eine mittlere Rente berechnet. Für aufgeschobene temporäre Renten ist die Berechnung gleich wie für temporäre Renten.

- 2103 Ist der gewichtete Umwandlungsfaktor ≤ 1 , sind die Beiträge auf den Renten grundsätzlich laufend zu erheben. Hingegen ist eine Kapitalisierung vorzunehmen, wenn die Rente nicht unmittelbar im Anschluss an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu laufen beginnt oder der Arbeitgeber eine sofortige Abrechnung wünscht. Dasselbe gilt für Überbrückungsrenten (temporäre Renten) im Fall von Teilpensionierungen (Vgl. dazu die Beispiele 2.7 und 2.9 im Anhang 2).
- 2108 Fälle, in denen die Tabelle im Anhang 1 nicht angewendet
1/23 werden kann bzw. die andere Besonderheiten aufweisen, sind dem BSV zu unterbreiten.
- 2143 Als Sozialplan gilt eine Vereinbarung, in welcher die Arbeit-
1/22 gebenden und die Arbeitnehmenden (Arbeitnehmervertretung oder Gewerkschaft) die Massnahmen festlegen, mit denen Kündigungen vermieden, deren Zahl beschränkt sowie deren Folgen gemildert werden (vgl. [Art. 335h Abs. 1 OR](#))⁵.
- 2201 – Der Sold *der Milizfeuerwehrleute* bis zum Betrag von
1/23 jährlich 5'200 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und

⁵ 12. Februar 2007 –

Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) ist entsprechend der steuerrechtlichen Regelung ([Art. 24 Bst. f^{bis} DBG](#)) beitragsfrei. Demgegenüber gehören Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt, zum massgebenden Lohn.

- 3006.1
1/23 Nicht als gewöhnlich gilt zum Beispiel der Arbeitsort der Arbeitnehmenden eines Reinigungsinstituts, welche jeden Tag an einem anderen Ort eingesetzt werden.
- 3007
1/23 Solche Weg- und Verpflegungsentschädigungen gehören zum massgebenden Lohn ([Art. 9 Abs. 2 AHVV](#)); es sei denn,
- die Entschädigung für den Arbeitsweg bestehe in der Abgabe eines Generalabonnements oder eines regionalen Verbundabonnements für den öffentlichen Verkehr bzw. einem Beitrag an ein solches, sofern jemand während einem Jahr an rund 40 Tagen Dienstreisen unternimmt. Halbtax-Abonnements gehören hingegen nicht zum massgebenden Lohn;
 - die Entschädigung für die übliche Verpflegung sei bloss geringfügig, werde nicht bar ausgerichtet und deren Wert lasse sich nur mit unverhältnismässigem administrativem Aufwand bestimmen. Übersteigt der Wert bzw. die Verbilligung von Lunch-Checks und anderen Gutscheinen für Restaurants oder Essenslieferungen Fr. 180.– pro Monat, so gilt der darüber liegende Betrag jedoch in jedem Fall als massgebender Lohn.
- 4006.1
1/23 Insbesondere gelten in der Regel als Unselbstständigerwerbende:
- Berufsbeistände (Mitarbeitende von Berufsbeistandschaften oder Sozialdiensten);
 - private Beistandspersonen (ohne spezifische Fachkenntnisse, z.B. oft Familienangehörige).

Fachbeitstände (private Beistandspersonen mit spezifischen Fachkenntnissen) gelten indessen in der Regel als selbstständigerwerbend (vgl. Rz 4008)⁶.

- 4008 Dies ist in der Regel der Fall bei
1/21
- Notarinnen und Notaren;
 - Kaminfegerinnen und Kaminfegern;
 - Friedhofgärtnerinnen und -gärtnern, Totengräberinnen und -gräbern;
 - Ölfeuerungskontrolleurinnen und -kontrolleuren;
 - Eichmeisterinnen und -meistern;
 - Hebammen und Entbindungspflegern;
 - Fachbeistandspersonen (vgl. Rz 4006.1);
 - usw.

⁶ 7. April 2020 9C_669/2019

5. Teil: Anhänge

1. Faktoren zur Umrechnung von Renten in Kapitalien gemäss Art. 7 Bst. q AHVV

Tabelle 1

 AHV 2015
 Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren	Männer - Rente		
	lebenslänglich	temporär bis 65	aufgeschoben bis 65
20-29	31.2	25.3	5.9
30-34	29.3	22.3	7.1
35-39	27.9	19.9	8.0
40-44	26.3	17.3	9.1
45-49	24.6	14.3	10.3
50	23.5	12.3	11.2
51	23.1	11.7	11.4
52	22.7	11.0	11.7
53	22.3	10.2	12.1
54	21.9	9.5	12.4
55	21.5	8.7	12.8
56	21.0	8.0	13.0
57	20.6	7.2	13.4
58	20.2	6.4	13.8
59	19.7	5.5	14.2
60	19.3	4.7	14.6
61	18.8	3.8	15.0
62	18.3	2.9	15.4
63	17.9	1.9	16.0
64	17.4	1.0	16.4
65	16.9	0.0	16.9
66	16.4	-	-
67	16.0	-	-
68	15.5	-	-
69	15.0	-	-
70	14.5	-	-
71	14.0	-	-
72	13.5	-	-
73	13.0	-	-
74	12.5	-	-
75-79	11.0	-	-
80-84	8.6	-	-
85-89	6.4	-	-
90 und mehr	3.9	-	-

Berechnungsformel: $\text{Kapital} = \text{Jahresrente} \times \text{Faktor}$
 $\text{Jahresrente} = \text{Kapital} / \text{Faktor}$

Das Alter wird auf den nächsten Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen Altern bestimmt.

Beispiel: lebenslängliche Rente für einen Mann, der 62 Jahre und 3 Monate alt ist.

Alter 62, lebenslänglich	Faktor 18.3
Alter 63, lebenslänglich	Faktor 17.9
Alter 62 und 3 Monate	Faktor 18.20
Interpolierter Faktor pro rata temporis	$(18.3-17.9) \times (9/12) + 17.9 = 18.20$

Tabelle 2.1

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren geboren	Frauen - Rente					
	lebenslänglich	temporär bis Referenzalter von				
		64 1960 und früher	64 1/4 1961	64 1/2 1962	64 3/4 1963	65 1964 und später
20-29	32.0	25.1				25.4
30-34	30.3	22.0				22.4
35-39	28.9	19.6				20.0
40-44	27.5	16.8				17.4
45-49	25.8	13.8				14.4
50	24.8	11.7				12.4
51	24.4	11.0				11.7
52	24.0	10.3				11.0
53	23.6	9.6				10.3
54	23.2	8.8				9.6
55	22.8	8.0				8.8
56	22.4	7.2				8.0
57	22.0	6.4				7.2
58	21.6	5.5	5.7	6.0	6.2	6.4
59	21.1	4.7	4.9	5.1	5.3	5.5
60	20.7	3.8	4.0	4.3	4.5	4.7
61	20.3	2.9	3.1	3.4	3.6	3.8
62	19.8	1.9	2.2	2.4	2.7	2.9
63	19.3	1.0	1.2	1.5	1.7	1.9
64	18.9	0.0	0.3	0.5	0.8	1.0
65	18.4	-	-	-	-	0.0
66	17.9	-	-	-	-	-
67	17.4	-	-	-	-	-
68	16.9	-	-	-	-	-
69	16.4	-	-	-	-	-
70	15.9	-	-	-	-	-
71	15.4	-	-	-	-	-
72	14.9	-	-	-	-	-
73	14.4	-	-	-	-	-
74	13.8	-	-	-	-	-
75-79	12.2	-	-	-	-	-
80-84	9.6	-	-	-	-	-
85-89	7.0	-	-	-	-	-
90 und mehr	4.0	-	-	-	-	-

Bemerkung: Unter Voraussetzung der Erhöhung des Frauenrentenalters per 1.1.2024.

Für ein Referenzalter von 64 Jahren und 3 Monaten ist der gegenwärtige Wert 0.3. Da er unter 1 liegt, ist gemäss Rz 2103 der vorliegenden Weisung keine Kapitalisierung der Rente vorzunehmen. Alle Werte werden jedoch zwecks Interpolation zwischen dem Alter von 63 und 64 Jahren aufgeführt.

Berechnungsformel: Kapital = Jahresrente x Faktor
Jahresrente = Kapital / Faktor

Das Alter wird auf den nächsten Monat abgerundet und die Faktoren werden durch Interpolation zwischen den nächstliegenden ganzzahligen Altern bestimmt.

Beispiel: temporäre Rente bis zum Referenzalter einer 1963 geborenen Frau, die 62 Jahre und 9 Monate alt ist. Ihr Referenzalter ist 64 und 9 Monate.

Alter 62, temporär bis 64 ^{3/4}	Faktor 2.7
Alter 63, temporär bis 64 ^{3/4}	Faktor 1.7
Alter 62 und 9 Monate	Faktor 1.95
Faktor (Interpolation pro rata temporis)	$(2.7-1.7) \times (12-9) / 12 + 1.7 = 1.95$

Tabelle 2.2

AHV 2015
Technischer Zinsfuss 2.5%

Alter in Jahren geboren	Frauen - Rente				
	aufgeschoben bis Referenzalter von				
	64 1960 und früher	64 1/4 1961	64 1/2 1962	64 3/4 1963	65 1964 und später
20-29	6.9				6.6
30-34	8.3				7.9
35-39	9.4				8.9
40-44	10.6				10.1
45-49	12.1				11.4
50	13.1				12.4
51	13.4				12.7
52	13.7				13.0
53	14.0				13.3
54	14.4				13.6
55	14.8				14.0
56	15.2				14.4
57	15.6				14.8
58	16.1	15.9	15.7	15.4	15.2
59	16.4	16.2	16.0	15.8	15.6
60	16.9	16.7	16.5	16.2	16.0
61	17.4	17.2	17.0	16.7	16.5
62	17.9	17.7	17.4	17.2	16.9
63	18.3	18.1	17.9	17.6	17.4
64	18.9	18.7	18.4	18.2	17.9
65	-	-	-	-	18.4
66	-	-	-	-	-
67	-	-	-	-	-
68	-	-	-	-	-
69	-	-	-	-	-
70	-	-	-	-	-
71	-	-	-	-	-
72	-	-	-	-	-
73	-	-	-	-	-
74	-	-	-	-	-
75-79	-	-	-	-	-
80-84	-	-	-	-	-
85-89	-	-	-	-	-
90 und mehr	-	-	-	-	-

Bemerkung: Unter Voraussetzung der Erhöhung des Frauenrentenalters per 1.1.2024.

2. Beispiele

1/23

- 2.1 Eine 32-jährige Tankwartin wird nach 6 Jahren Teilzeittätigkeit entlassen und erhält eine einmalige Abfindung von Fr. 8 000.-

Die Tankwartin erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{bis} AHVV](#) und profitiert von der privilegierten Berechnung, da sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstand.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	8 000
Minus 6 x Fr. 612.50 (halbe minimale monatliche Rente) =	<u>3 675</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	4 325

- 2.2 Eine 54-jährige Teilzeitverkäuferin wird nach 15 Dienstjahren am 20. September 2023 entlassen. Sie erhält vom Arbeitgeber auf freiwilliger Basis eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 10 000.–. Sie war nur teilweise dem BVG unterstellt und weist fehlende Zeiten auf. Vom 1. August 2010 bis am 31. Dezember 2014 und vom 1. Februar 2016 bis am 31. Juli 2020 war sie nicht BVG versichert. Ihr fehlen daher 7 ganze Kalenderjahre (4+3). [Art. 8^{bis} AHVV](#) ist anwendbar.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	10 000
Minus 7 x Fr. 612.50 (halbe minimale monatliche Rente) =	4 287.50
<i>Massgebender Lohn</i>	5 712.50

- 2.4 Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren zusammen mit ihren Kolleginnen entlassen (Betriebsrestrukturierung mit durch Sozialplan geregelter kollektiver Entlassung). Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beläuft sich auf Fr. 154 000.-. Weiter erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von Fr. 43 685.-.

Dank dem Sozialplan erfolgt die privilegierte Berechnung ([Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. b AHVV](#)).

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	43 685
Minus 4,5 x 29 400 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =	132 300
<i>Massgebender Lohn</i>	0

- 2.5 Eine 62-jährige langjährige Mitarbeiterin, geboren im Jahr 1961, wird frühzeitig pensioniert. Sie erhält von ihrem Arbeitgeber bis zum Referenzalter eine freiwillige Überbrückungsrente von monatlich Fr. 3 000.-.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Faktor temporär bis 64^{1/4}.

Jahresrente: 3 000 x 12 = 36 000

Alter 62: Faktor temporär bis 64^{1/4}
gemäss Tabelle 2.2

Massgebender Lohn: 36 000 x 27/27 x 2.2 = **79 200**

- 2.6 Ein Lehrer tritt im Alter von 63 Jahren und 4 Monaten frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet während 18 Monaten (ab Alter 63,5 bis 65 Jahre) eine freiwillige Überbrückungsrente von Fr. 2 450.- monatlich aus.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Jahresrente: $2\,450 \times 12 =$ 29 400

Alter 63 und 4 Monate: Faktor temporär bis 65 interpoliert gemäss Tabelle $(1,9 - 1,0) \times (8/12) + 1,0 =$ 1,6

Massgebender Lohn: $29\,400 \times 18/20 \times 1,6 =$ **42 336**

- 2.8 Ein Aussendienstmitarbeiter tritt nach seinem 62. Geburtstag zurück und erhält während 6 Monaten (ab Alter 63 bis 63,5) eine *freiwillige* Rente von monatlich Fr. 3 000.-. Es werden keine der in [Art. 8^{ter} AHVV](#) vorgesehenen Kriterien erfüllt (Einzelfall). Folglich liegt vollumfänglich massgebender Lohn vor.

Werden die Renten für eine Dauer von längstens einem Jahr ausgerichtet, ist in der Regel von der Kapitalisierung abzusehen. Vorliegend ist jedoch zu kapitalisieren, da die Leistungen erst ein Jahr nach dem Austritt zu laufen beginnen.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Jahresrente: $3\,000 \times 12 =$ 36 000

Alter 62: Faktor temporär bis 65 2,9

Massgebender Lohn: $36\,000 \times 6/36 \times 2.9 =$ **17 400**

- 2.10 Die Brauerei Bierperle lagert ihre Hauszustellung aus und muss deshalb eine Restrukturierung durchführen. Die Vorsorgeeinrichtung wird teilliquidiert. Davon ist das ganze Personal der Transportabteilung betroffen. Ein Disponent mit mehr als 15 Dienstjahren erhält im Alter von 58 Jahren und vier Monaten neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge von seiner Arbeitgeberin eine einmalige Entschädigung von Fr. 150 000.- sowie eine jährliche Überbrückungsrente von Fr. 82 000.- (ab 58 Jahre und 4 Monate – 60 Jahre) und von Fr. 73 000.- (ab 60 – 65 Jahre).

Die Rente aus der vorzeitigen Pensionierung fällt unter [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) und die übrigen Leistungen unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 Bst. a AHVV](#).

Die jährlichen Überbrückungsrenten sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Ab 58^{4/12} – 60 Jahre: Fr. 82 000.-

Interpolierter Faktor temporär bis 65:

$(6,4 - 5,5) \times (8/12) + 5,5 = 6,1$

$(82\ 000 \times 20/80 \times 6,1) =$ 125 050

Ab 60 – 65 Jahre: Fr. 73 000.-

$(73\ 000 \times 60/80 \times 6,1) =$ 333 975

Abgangsentschädigung 150 000

Gesamtbetrag 609 025

Minus 4,5 x 29 400 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) = 132 300

Massgebender Lohn 476 725

- 2.11 Die Mitarbeiter eines Zulieferbetriebes erhalten infolge Betriebszusammenlegung die Kündigung. Neben einem regulatorischen Guthaben aus der Pensionskasse erhält beispielsweise der 55-jährige Productmanager von seinem Arbeitgeber folgende Abgangsentschädigungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 450.–	7 Jahre
Freiwillige Überbrückung AHV	Fr. 2 068.–	10 Jahre
Kinderrente	Fr. 890.–	2 Jahre
Kinderrente	Fr. 445.–	5 Jahre
Anteil AHV-Beiträge	Fr. 120.–	10 Jahre

Die Betriebszusammenlegung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Überbrückungsrenten sind zu kapitalisieren nach der Formel:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Überbrückung
PK 55 – 62
84 Monate $2\,450 \times 12 \times 84/120 \times 8,7 = 179\,046$

Überbrückung
AHV 55 – 65
120 Monate $2\,068 \times 12 \times 120/120 \times 8,7 = 215\,899$

Kinderrente
55 – 57
24 Monate $890 \times 12 \times 24/120 \times 8,7 = 18\,583$

Kinderrente					
58– 62					
60 Monate	445	x 12	x 60/120	x 8,7	= 23 229
AHV-Beiträge					
55 – 65					
120 Monate	120	x 12	x 120/120	x 8,7	= <u>12 528</u>
Gesamtbetrag					449 285
Minus 4,5 x 29 400					
(viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente)				=	<u>132 300</u>
<i>Massgebender Lohn</i>					316 985

- 2.12 Die Firma Kunterbunt muss den Betrieb auf Ende Jahr schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die Austrittsleistungen einer 60-jährigen Verkäuferin, geboren im Jahr 1963, setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 1 500.–	36 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64	Fr. 500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr. 1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr. 1 800.–	45 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr. 80.–	55 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 2 AHVV](#), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64^{3/4} x Faktor temporär bis 64^{3/4}.

Überbrückung PK	1 500 x 12 x 36/57 x 4,5 =	51 158
Zusatz PK	500 x 12 x 16,2 =	97 200
Überbrückung AHV	1 030 x 12 x 3/57 x 4,5 =	2 927
Überbrückung AHV	1 800 x 12 x 45/57 x 4,5 =	76 737
AHV-Beiträge	80 x 12 x 55/57 x 4,5 =	<u>4 168</u>
Gesamtbetrag		232 190
Minus 4,5 x 29 400 (viereinhalbfache maximale jährliche Altersrente) =		<u>132 300</u>
Massgebender Lohn		99 890

- 2.13 Die Firma Supergut lässt den 62-jährigen Produktionschef auf Mitte Jahr vorzeitig pensionieren (Geburtstag 6. Februar 1961). Zur Pensionskassen-Rente erhält er folgende Überbrückungsrenten:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 280.–	01.07.2023	31.12.2024
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 320.–	01.01.2025	28.02.2026

Die Überbrückungsrente erfüllt die Voraussetzungen von [Art. 8^{bis}](#) und [8^{ter} AHVV](#) nicht (keine privilegierte Berechnung).

Die Rentenleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen:

Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Interpolierter Faktor temporär bis 65 für 62 Jahre und 4 Monate:

$$(2,9 - 1,9) \times (8/12) + 1,9 = 2,57$$

Überbrückungsrente PK 18 Monate $2\,280 \times 12 \times 18/32 \times 2,57 =$	39 552
Überbrückungsrente PK 14 Monate $2\,320 \times 12 \times 14/32 \times 2,57 =$	31 303
<i>Massgebender Lohn</i>	70 855

- 2.14 Eine 57-jährige Einkäuferin, geboren am 20. Februar 1959, tritt am 28. Februar 2016 zurück. Die Firma übernimmt die Pensionskassenbeiträge vom Austritt bis zum AHV-Rentenalter von monatlich Fr. 449.-. Weder [Art. 8 Bst. a AHVV](#) noch [Art. 8^{ter} AHVV](#) sind hier anwendbar (die Übernahme der Pensionskassenbeiträge ist nicht reglementarisch und es liegt ein Einzelfall vor).

Ab 1. März 2018 erhält die ehemalige Einkäuferin zusätzlich eine Vorruhestandsrente von monatlich Fr. 2 730.- bis zum AHV-Rentenalter (28. Februar 2023).

Die Beiträge und die Renten werden wie folgt kapitalisiert:
Kapital = Monatsbeiträge bzw. Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 64 x Faktor temporär bis 64.

PK-Beiträge 84 Monate	
$449 \times 12 \times 84/84 \times 6,4 =$	34 483
Vorruhestandsrente 60 Monate	
$2\,730 \times 12 \times 60/84 \times 6,4 =$	<u>149 760</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	184 243

- 2.15 Auf Wunsch des Arbeitgebers wird das Arbeitsverhältnis eines am 15. November 1961 geborenen Kantonsangestellten auf Ende Mai 2023 aufgelöst. Ab 01. Juni 2023 richtet der Kanton seinem ehemaligen Mitarbeiter bis zu dessen 63. Altersjahr eine monatliche Überbrückungsrente in der Höhe von 2 450 Franken aus. Am 01. Dezember 2024 wird die Überbrückungsrente von einer reglementarischen Zusatzrente und diese wiederum am 01. Dezember 2027 von der AHV-Altersrente abgelöst.

Die reglementarische Zusatzrente ist nicht als Erwerbseinkommen beitragspflichtig und somit nicht zu kapitalisieren.

Die Überbrückungsrente wird wie folgt kapitalisiert:
 Kapital = Monatsrente x 12 x Anzahl Monate mit Rentenbezug / Anzahl Monate bis 65 x Faktor temporär bis 65.

Jahresrente: $2\,450 \times 12 =$ 29 400

Alter 62 und 6 Monate: Faktor temporär
 bis 65 interpoliert gemäss Tabelle:
 $(3,8-2,9) \times (6/12) + 2,9 =$ 3,35

Massgebender Lohn: $29\,400 \times 18/42 \times 3,35 =$ **42 210**

- 2.16 Ein Schreiner, geboren am 28. April 1961, tritt am 31. Juli 2023 frühzeitig zurück. Seine Arbeitgeberin richtet ihm ab dem 1. Mai 2026 eine lebenslängliche freiwillige Rente von Fr. 250.- im Monat aus.

Jahresrente: $250 \times 12 =$ 3 000

Alter 62 und 3 Monate: interpolierter Faktor
aufgeschoben bis 65 gemäss Tabelle:
 $(15,4-16,0) \times (9/12) + 16,0 =$ 15,55

Massgebender Lohn: $3\,000 \times 15,55 =$ **46 650**